

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrist

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.06.1997 und 11.09.1997; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.08.1997; in Kraft getreten mit Beginn des 26.09.1997 (ausgenommen der entschädigungsrechtl. Bestimmungen des § 6, die rückwirkend zum 01.04.1996 in Kraft getreten sind)

Nachtrag Nr. 1: Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.09.2003; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.09.2003; in Kraft getreten mit Beginn des 25.09.2003 (ausgenommen Artikel 1 Nr. 2 des Nachtrages, der rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft getreten ist)

Nachtrag Nr. 2: Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.03.2006; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.03.2006; in Kraft getreten mit Beginn des 05.05.2006

Nachtrag Nr. 3: Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2009; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 14.01.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 03.02.2010

Nachtrag Nr. 4: Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2011; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.07.2011; in Kraft getreten mit Beginn des 26.08.2011

Nachtrag Nr. 5: Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2012; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.12.2012; in Kraft getreten mit Beginn des 29.12.2012 (ausgenommen Artikel 1 Nr. 4 und 5, die mit Beginn des 01.06.2013 in Kraft getreten sind)

Nachtrag Nr. 6: Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

Hauptsatzung der Gemeinde Wrist (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrist vom 11.6.1997 und 11.9.1997 / 09.09.2003 / 21.03.2006 / 27.11.2009 / 16.06.2011 / 30.11.2012 / 09.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wrist erlassen:

§ 1 Wappen, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wrist zeigt in Rot über silbernem Wellenbalken eine silberne Feldsteinkirche des 13. Jahrhunderts in Seitenansicht mit Eingangstor und drei Fenstern, ohne Turm.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Wrist, Kreis Steinburg“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(1a) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die personalrechtlichen Einzelentscheidungen der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten der Gemeinde nach § 3 b übertragen.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
- b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht übersteigt,
- d) (gestrichen)
- e) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
- f) Vergabe von Aufträgen bei freihändiger Vergabe oder nach beschränkter Ausschreibung bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
- g) Vergabe von Aufträgen nach vorhergegangener öffentlicher Ausschreibung bis zu einem Wert von 25.000,-- €,
- h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- i) Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 a
Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 3 b
Personalentscheidungen für die Dienstkräfte der Gemeinde

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die Entscheidung über die Einstellung von Beschäftigten sowie die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde der Dienstkräfte der Gemeinde übertragen.

§ 4
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b) Bau- und Gewerbeausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Wirtschaftsförderung, Umweltschutz, Naturschutz usw.

c) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozial- und Gemeindefachwesen, Sportförderung, Jugendförderung
Schulwesen und Kultur

d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse können Bürgerrinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, davon bis zu 2 Bürgerrinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr zu einer Versammlung der Einwohnerrinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der

Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Benehmen mit den Fraktionen eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerrinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerrinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerrinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung;
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerrinnen und Einwohner;
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren;
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung vorgelegt werden.

§ 6
Entschädigung
(gestrichen)

§ 7
Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügungen über
Gemeindevermögen
(gestrichen)

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,00 €, hält.

§9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 10

Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €.

§ 11

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrist in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 2 ins Internet eingestellt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wrist werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen (www.amt-kellinghusen.de) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „auf dem Bahnhofsvorplatz – Hauptstraße“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf

des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (3) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.1990, zuletzt geändert durch Satzung (Nachtrag Nr. 1) vom 03.07.1995, außer Kraft. Die entschädigungsrechtlichen Bestimmungen des § 6 treten rückwirkend zum 01.04.1996 in Kraft. § 4 Abs. 1 Buchst. f) wird mit Ablauf des 31. März 1998 gestrichen. Gleichzeitig wird in § 4 Abs. 1 Buchst. d) das Aufgabengebiet des Sozialausschusses wie folgt ergänzt: „Schulwesen und Kultur“. / Artikel 1 Nr. 1 und 3 des Nachtrages 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 des Nachtrages 1 tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. (Nachtrag 1) / Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Nachtrag 2 / 3 / 4) / Die Regelungen dieser Satzung (Nachtrag 5) unter Ziffer 1 bis 3 sowie Ziffer 6 bis 7 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen dieser Satzung (Nachtrag 5) unter Ziffer 4 und 5 treten ab dem 01.06.2013 in Kraft. (Nachtrag 5).

Diese Satzung (Nachtrag 6) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.08.1997 mit einer Maßgabe erteilt. Die Gemeinde Wrist ist durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.09.1997 der Maßgabe beigetreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 15.09.2003 (Nachtrag 1) / 28.03.2006 (Nachtrag 2) / 14.01.2010 (Nachtrag 3) / 20.07.2011 (Nachtrag 4) / 19.12.2012 (Nachtrag 5) / 29.12.2020 (Nachtrag 6) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wrist, den 22.09.1997 / 22.09.2003 / 04.04.2006 / 21.01.2010 / 27.07.2011 /
27.12.2012 / 21.01.2021

gez.
Bürgermeister